

**Stellungnahme von
Frank Werneke für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- ver.di -**

zum

Fragenkatalog der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

zum Thema "Urhebervertragsrecht"

bei der Anhörung am 3. Mai 2004

Zu Frage 1:

Das neue Urhebervertragsrecht ist erst seit dem 1. Juli 2002 in Kraft. Das Regelungsmodell basiert primär darauf, die Festlegung der angemessenen Vergütung, den Beteiligten in den jeweiligen Branchen zu überlassen. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Regelung eine gewisse Anlaufzeit braucht, ehe sie in der Praxis wirksam werden kann. Es ist also noch zu früh für eine Bilanzierung positiver oder negativer Entwicklungen.

Hinzu kommt, dass sich einige Verwerterverbände von Anfang an strikt gegen eine gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts gewandt haben. Diese Haltung wurde teils auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht geändert. So lehnt es der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ab, sich auf Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln überhaupt einzulassen. Solcher Mangel an Bereitschaft, an einer Umsetzung des Gesetzes mitzuwirken, führt zu Verzögerungen. Auch hier erweist sich aber das neue Urhebervertragsrecht als effizient: Es ist damit zu rechnen, dass nunmehr in der Buchbranche Verhandlungen mit einzelnen Verlagen aufgenommen werden

Weiter ist zu berücksichtigen, dass mit dem Modell "gemeinsame Vergütungsregeln" für viele Berufsbilder Neuland betreten wurde. Dies hat zur Folge, dass vor dem Einstieg in konkrete Verhandlungen von den Verbänden erheblicher Aufwand getrieben werden muss. Exemplarisch sei hier die Filmbranche genannt, wo auf Seiten der Urheber eine Verständigung über "angemessene" Konditionen unter mehreren Berufsverbänden und mit ver.di herbeigeführt werden musste. Auf dieser Basis waren dann Vorschläge zu entwickeln. Deshalb gibt es auch mit Verbänden der Filmproduzenten, die sich von Anfang an verhandlungsbereit gezeigt haben, bis heute keinen Abschluss.

Schließlich ist die Materie nicht unkompliziert. Es gilt eine Vielfalt verschiedenster Vertragsgestaltungen zu erfassen und adäquat abzubilden. So ergibt sich ein komplexer Verhandlungsstoff, dessen Abarbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt.

Dies alles ist in keiner Weise als Kritik am neuen Urhebervertragsrecht gemeint. Der innovative Schritt, den der Gesetzgeber damit gegangen ist, verdient nach wie vor Lob. Es wäre aber verfehlt, angesichts der Aufgaben, die bei der Umsetzung zu erfüllen sind, allzu früh konkrete Ergebnisse zu erwarten. Der dabei bis heute erreichte Stand ist sicher noch unbefriedigend, gibt aber keinen Anlass, das Gesetz zu modifizieren.

ver.di wird zusammen mit anderen Urheberorganisationen alle erforderlichen Schritte unternehmen, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Besserstellung von Urhebern und ausübenden Künstler auch praktisch werden zu lassen.

Soweit absehbar werden in der Rechtsprechung jedenfalls die neuen Regelungen greifen. Bereits der Programmsatz in § 11 Satz 2 UrhG bedeutet eine klare Orientierung der Judikatur darauf, dass das Urheberrecht als „Arbeitsrecht der Kreativen“ auch eine angemessene Bezahlung sicherstellen soll. Weitere Korrekturen werden sich gleichfalls positiv auswirken, so etwa die Änderung im „Bestsellerparagrafen“ (früher § 36, jetzt § 32 a UrhG), wodurch eine Vertragsanpassung auf dann durchsetzbar wird, wenn das Missverhältnis zwischen Urhebervergütung und Erträgen des Werknutzers eben nicht „überraschend“ eingetreten ist. Der – sicher unbeabsichtigte – Zynismus der alten Regelung, wonach bewusste Honorardrückerei bestandsfest war, ist so endlich beseitigt.

K.-Drs. 15/107

Eine uneingeschränkt positive Entwicklung hat das Gesetz bereits jetzt gezeitigt: Es wird in den Organisationen der ausübenden Künstler und Urheber über angemessene Vergütungen diskutiert und dabei eine Verständigung über die Organisationsgrenzen hinweg erzielt.

Zu Frage 2:

Negative Auswirkungen des Gesetzes sind nicht bekannt. Allerdings scheint es so, als würde mit neuen Vertragsklauseln versucht, die Wirksamkeit des Gesetzes zu unterlaufen. Diese Versuche dürften allerdings nicht von Erfolg gekrönt sein.

Zu Frage 3:

ver.di hat sich frühzeitig dafür eingesetzt, durch Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln Branchenstandards zu schaffen und zur Markttransparenz beizutragen. Diese Vorhaben sind unterschiedlich weit gediehen:

- a) Bereits am 1. Juli 2002 wurden dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels die Vorschläge für Gemeinsame Vergütungsregeln Autoren und Übersetzer zugeleitet. Der Börsenverein hält sich allerdings nicht für "ermächtigt", obwohl er in der Vergangenheit Vertragspartner der Normverträge für Verlags- und Übersetzungsverträge war. Diese Verträge sollten übrigens ursprünglich der erste Schritt zu einer Vereinbarung über Regelhonorare, was noch heute als verbindliche Vereinbarung in den Normverträgen nachlesbar ist. In der Folge wurden Verhandlungen die Verlegervereinigungen aufgenommen, die zum Zweck der Entwicklung gemeinsamer Vergütungsregeln eigens auf Initiative und mit Unterstützung des Börsenvereins gegründet worden waren. Diese Verhandlungen sind, was die Vergütungen literarischer Übersetzer betrifft, gescheitert. Der Aufforderung, das Schlichtungsverfahren gemäß § 36 a UrhG durchzuführen, traten die Verlegervereinigungen mit der Behauptung entgegen, sie hätten sich aufgelöst. Derzeit ist zur Bestimmung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und zur Feststellung der Einlassungspflicht von Börsenverein und Verlegervereinigungen ein Verfahren beim Kammergericht rechtshängig. Die Verhandlungen über Autorenvergütungen können derzeit nicht fortgesetzt werden, weil die Verlegervereinigungen angeblich aufgelöst sind.
- b) Den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen wurden die Vorschläge für gemeinsame Vergütungsregeln von den beiden Journalistenorganisationen (dju in ver.di und DJV) im zweiten Halbjahr zugeleitet. In der Folge fanden Sondierungsgespräche statt mit dem Ziel Verhandlungen auf Bundesebene aufzunehmen. Sollten diese Gespräche nicht zu einem Erfolg führen, so werden Verhandlungen mit einzelnen Verlagen oder mit den Landesverbänden der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger aufgenommen.
- c) Die Verbände der Filmproduzenten haben bereits vor Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts die Bereitschaft signalisiert, im Zusammenhang mit den Tarifverträgen für Filmschaffende auch über gemeinsame Vergütungsregeln zu verhandeln. Diese Verhandlungen sind mittlerweile aufgenommen und laufen derzeit in einer konstruktiven Atmosphäre. Beide Seiten sind an einem zügigen Abschluss interessiert.
- d) Verhandlungen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk über gemeinsame Vergütungsregeln wurden bislang nicht aufgenommen. Dort besteht in Form der

K.-Drs. 15/107

Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen bereits ein Regelwerk, das angemessene Vergütungen gewährleistet. Ein akuter Ergänzungsbedarf ist nicht ersichtlich.

- e) Verhandlungen mit dem privatrechtlich organisierten Rundfunk wurden bislang noch nicht aufgenommen.
- f) Für andere Branchen (z.B. Synchronstudios) laufen gegenwärtig die Vorarbeiten für Verhandlungen zu gemeinsamen Vergütungsregeln.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in allen Bereichen, in denen ver.di vertreten ist, zumindest Vorarbeiten zu gemeinsamen Vergütungsregeln begonnen haben. Dass es noch nicht zu Abschlüssen gekommen ist hat unterschiedliche Gründe:

- ver.di rechnet auch dort, wo bei allen Beteiligten Verhandlungs- und Abschlussbereitschaft besteht, mit eher langen Verhandlungen. Dies bringt die Komplexität der Materie mit sich.
- Teils wird mit gemeinsamen Vergütungsregeln Neuland betreten. Dort, wo bislang keine vergleichbaren Regelungen (etwa Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen) oder Branchenstandards (etwa Normverträge) existierten, sind erhebliche Vorarbeiten erforderlich.
- Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Buchverlage versuchen, sich mit diversen Winkelzügen der gesetzlichen Pflicht zu verhandeln entziehen.

Zu Frage 4:

ver.di vertritt Urheber in allen Branchen. Die Konditionen sind in den einzelnen Branchen und Berufsbildern sehr unterschiedlich. Auch die Vergütungen differieren stark und sind teils angemessen, teils aber unangemessen niedrig.

Zu Frage 5:

Das Gesetz ist nicht änderungsbedürftig. ver.di rät strikt von Änderungen ab, bevor sich gezeigt hat, ob und wie weit das Gesetz auch praktisch umgesetzt werden kann. Dieser Implementierungsprozess ist noch im Gange und sollte nicht gestört werden.

Das ver.di sich ein deutlich höheres Maß an Verbindlichkeit für gemeinsame Vergütungsregeln gewünscht hätte, ist dem Bundestag bekannt. Mit diesem Anliegen wird ver.di aber erst dann vorstellig werden, wenn sich zeigt, dass das geltende Recht Funktionsdefizite aufweist.

Zu Frage 6:

Als nützlich könnte sich derzeit eine Detailkorrektur erweisen, die allerdings aus Termingründen wohl nicht mehr umgesetzt werden kann: Die ersten Ansprüche auf Vertragsanpassung nach § 32 UrhG verjähren mit Ablauf des Jahres 2004. Dies zwingt leider die Urheber dazu, diese Ansprüche notfalls noch im laufenden Jahr anhängig zu machen. Damit wird eine bislang nicht absehbare Zahl von Prozessen erforderlich, um die individuellen Rechte zu sichern. ver.di provoziert solche Verfahren nicht, wird die betroffenen Mitglieder aber selbstverständlich bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen.

Die bereits im Gesetzgebungsverfahren von Verwerterseite heraufbeschworene „Prozesslawine“ ist vermeidbar, wenn in den anstehenden Einzelfällen ein Verzicht auf die Einrede der

Verjährung erklärt wird. Bei einem hinreichenden Maß an Einsicht der Beteiligten bedarf es also keiner gesetzgeberischen Aktivitäten.

Zu Frage 7:

Konkrete Wirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Urhebern und ausübenden Künstlern hat das Urhebervertragsrecht derzeit – leider – noch kaum. Eigentlich hätte nach Inkrafttreten des Gesetzes in manchen Bereichen eine spürbare Anhebung von Vergütungen erfolgen müssen, etwa für literarische Übersetzungen. Auch wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Vertragsgestaltung – überwiegend von Verwerterunternehmen gesetzte AGB – das vom Gesetz intendierte Beteiligungsmodell häufiger findet also vor dem 1. Juli 2002. Das ist bislang nicht erkennbar geworden.

Es mag sein, dass sich in manchen Fällen die individuelle Verhandlungssituation etwas verbessert hat. Generell lässt sich jedoch nicht erkennen, dass bereits jetzt mit urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen höhere Einnahmen erzielt werden.

Es ist also durchaus möglich, dass vorerst auch die in einzelnen Branchen unangemessenen Vergütungsmodelle weiter praktiziert werden in der Erwartung, die betroffenen Urheber und ausübenden Künstler würden nicht auf Vertragsanpassung klagen.

Andere Instrumente zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Urhebern und ausübenden Künstlern sind natürlich denkbar.

- Hierbei ist zunächst an die von ver.di geforderten Einführungen eines Künstlergemeinschaftsrechts (auch „Goethe-Groschen“ genannt) zu denken. Dieses Modell führt zu einer Mitfinanzierung zeitgenössischer kreativer Arbeit durch Erträge aus der Verwertung gemeinfreier Werke und Darbietungen. Ein solcher „Generationenvertrag“ wäre speziell dort nützlich, wo der Markt für die Verwertung spezifischer Kunstformen auch dann keine existenzsichernden Einkünfte zulässt, wo angemessene Beteiligungen gezahlt werden.
- Ebenso ist eine öffentliche oder private Förderung von Kunst und Kultur sinnvoll. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Urheber und ausübende Künstler von Zustand der öffentlichen Kassen oder der Spendenbereitschaft betuchter Mitbürger abhängig werden.

ver.di ist der Auffassung, dass keines dieser Instrumente die Regelungen zu Urhebervertragsrecht ersetzen kann: Eine redliche Bezahlung für geleistete Arbeit sollte immer gewährleistet sein. Dies sicherzustellen ist eine Aufgabe des Gesetzgebers, die er mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern nachgekommen ist.

Förderung von Kunst und Kultur ist sinnvoll und wünschenswert als Ergänzung. Sie darf aber nicht dazu führen, dass es bei unangemessenen Vergütungen für geleistete schöpferische Arbeit bleibt. Das wäre auf Dauer entwürdigend und nicht hinnehmbar.

Zu Frage 8:

Nachdem sich bei der Vertragsgestaltung und der Honorarfindung seit Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts keine signifikanten Änderungen ergeben haben, kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch nicht von erwähnenswerten Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Verwerterunternehmen ausgehen.

K.-Drs. 15/107

In all den Branchen, die schon heute flächendeckend (etwa auf Grund von Tarifverträgen) und überwiegend (als Branchenübung) angemessene Vergütungen zahlen ist auch in Zukunft mit keinen und nicht nennenswerten wirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen.

Sobald gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart sind und – was vermutlich auch noch individuell durchgesetzt werden muss – wird dort, wo derzeit unangemessen niedrige Vergütungen gezahlt werden, mit einem Anstieg der Kosten für die Verwerterbetriebe zu rechnen sein.

Diese Auswirkungen können aber nicht mit unrealistischen Laboranordnungen diagnostiziert werden, wie das im von Börsenverein in Auftrag gegebenen Gutachten („Betriebswirtschaftliche Auswirkungen möglicher Veränderungen der Honorarsituation in Verlagen als Folge der Urheberrechtsnovellierung“ von Prof. Dr. Christian Homburg) es vorexerziert. Dort wird ausgeführt, „eine Steigerung der Honorarkosten“ habe „ceteris paribus, d.h. bei Annahme einer unveränderten Höhe der anderen Kostenblöcke und des Umsatzes, einen deutlichen Einfluss auf die Gewinnsituation der Unternehmen“ hat. Dies ist unbestreitbar, aber kein sinnvoller analytischer Ansatz. Selbstverständlich müssen Unternehmen mit Kostensteigerungen umgehen können, was auch die Buchverlage in der Vergangenheit vorexerziert haben. Verdeckt wird mit solchen unrealistischen Annahmen, dass bezogen auf den Ladenpreis von Größenordnungen im einstelligen Cent-Bereich die Rede ist, wenn es um die Anpassung der Urheberhonorare auf ein angemessenes Niveau geht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Verlagsbranche damit nicht zurecht kommen sollte.

Zu Alternativen sei auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen.